



**Bebauungsplanes „Karl-Böhaimb-Straße / Andreas-Schmidner-Straße“  
Gemarkung Weilheim  
5. vereinfachte Änderung**

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über der Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) diese Bebauungsplanänderung als Satzung:

**§ 1**

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2009 gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

**1. Festsetzungen durch Planzeichen**



Geltungsbereich der Änderung

**2.**

**2.1.**

Die Festsetzung durch Planzeichen „A.1.0 Art der baulichen Nutzung“ sowie die Darstellung „MI“ in den Planzeichnungen werden ersatzlos aufgehoben.

**2.2**

Die Festsetzung durch Text „C.1.0 zur Art der baulichen Nutzung“ wird ersatzlos aufgehoben.

**§ 2**

Die Regelungen gemäß § 1 gelten sinngemäß auch für die nachfolgend bezeichneten Änderungen des Bebauungsplanes:

- 1. vereinfachte Änderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2011
- 3. vereinfachte Änderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.10.2018
- 4. vereinfachte Änderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2021

**§ 3**

Im Übrigen gelten die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung weiter fort.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 24.09.2021

Andrea Roppelt-Sommer  
Stadtbaumeisterin

**Bebauungsplan „Karl-Böhaimb-Straße / Andreas-Schmidner-Straße“  
5. vereinfachte Änderung  
Gemarkung Weilheim**

**Verfahrensvermerke**

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am 14.09.2021 beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit allen Unterlagen am 13.10.2021 gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Änderungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.10.2021 mit 16.11.2021 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Weilheim i.OB, den 14.12.2021

Markus Loth  
1. Bürgermeister

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 07.12.2021, Nr. Ö 227 / 2021 den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim i.OB, den 14.12.2021

Markus Loth  
1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt Nr. 26 vom 21. Dez. 2021 womit der Änderungsplan Rechtskraft erlangt. Der Änderungsplan wird samt Begründung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim i.OB, den 21. Dez. 2021

Markus Loth  
1. Bürgermeister